

# Ausschnitt aus dem Hygieneplan der Grundschule Bad Gandersheim

## 1. Schulbesuch bei Erkrankung

Abhängig von den Krankheitssymptomen können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Der Schulbesuch ist zulässig bei:**
  - geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
  - Symptomen einer bekannten chronischen Erkrankungen
- **Der Schulbesuch ist auch bei negativem Selbsttest nicht zulässig bei:**
  - Anzeichen einer beginnenden Erkrankung, wie z. B. Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen
  - beim akuten Auftreten eines der folgenden Krankheitsanzeichen:
    - Fieber über 38,0°C, allgemeines Krankheitsgefühl
    - trockener Husten (mehr als gelegentlich)
    - anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen
    - Störung der Geruchs- und/oder Geschmackssinns

### Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- wissentlichem Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall
- positivem Corona-Schnell- oder Selbsttest

Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

- **PCR-Labor-Tests** nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.
- **Antigentest** liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Te-stung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind. Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

## 2. Zutrittsbeschränkung

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste. Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

**Maskenpflicht:** Der Bereich des Schulgebäudes, in dem Maskenpflicht gilt, ist durch eine einheitliche Beschilderung gekennzeichnet.